

BSIU  
000550

Die Feststellung der gesellschaftlichen Zusammenhänge strafrechtlich relevanten Geschehens insbesondere im Zusammenhang mit Straftaten, die Ausdruck des Wirkens des Klassenkampfes gegen die sozialistische Entwicklung sind, die Feststellung ihrer Beziehungen zum Vorgehen des Gegners, dient darüber hinaus der realen Wesensbestimmung der Straftat und der exakten Differenzierung aller Handlungen, um den persönlichen Anteil zu erarbeiten, den der Beschuldigte rechtlich zu verantworten hat.

Der Informationsbedarf der Beschuldigtenvernehmung umfaßt darüber hinaus alle weiteren im Abschnitt 2.3.2. im einzelnen erläuterten Elemente des Gegenstands der Beweisführung, und zwar sowohl unter dem Aspekt der Gewinnung von Erkenntnissen über die Straftat als auch beweismäßigen Erfordernissen.

Zur Gewährleistung des Beweiswortes der Beschuldigtenaussage ist es besonders wichtig - wie im einzelnen bereits im Abschnitt 2.3.3. herausgearbeitet und begründet wurde -, daß ihr Zustandekommen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, da sich daraus sekundäre Wahrheitskriterien ableiten lassen, die im Zusammenhang mit anderen Beweisgründen sowohl zur Erlangung von Gewißheit des Wahrheitswertes der Beschuldigtenaussage beitragen als auch Zweifel am Wahrheitsgehalt der Beschuldigtenaussage begründen können. Von besonderer Bedeutung sind diesbezüglich die Durchsetzung der im § 101 (1) StPO fixierten gesetzlichen Forderungen nach Allseitigkeit und Unvoreingenommenheit der Aufklärung der straftatverdächtigen Handlungen. Zusammen mit den in der Beweisrichtlinie des Obersten Gerichts vom 16. 3. 1978 dazu entwickelten Hinweisen und in Verbindung mit den anderen strafverfahrensrechtlichen Regelungen über die Beschuldigtenvernehmung spiegelt die im Gesetz enthaltene Forderung die Bedeutung der 'Wahrung' der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit für die Beweisführung wider. Es ist notwendig, die Konsequenzen, die sich daraus für die Durchführung jeder Beschuldigtenvernehmung ergeben, zu erkennen, sie sich jederzeit bewußt zu machen und in der praktischen Tätigkeit umzusetzen.